

2.1.3  
HG  
  
HWM

## Merkblatt Einjährige Berufsfachschule Gastronomie



### Ausbildungsziel:

Die **einjährige Berufsfachschule Gastronomie** vermittelt eine berufliche Grundausbildung für die Ausbildungsberufe Fachgehilfin bzw. Fachhilfe im Gastgewerbe, Restaurantfachfrau bzw. -fachmann, Hotelfachfrau bzw. -fachmann und Koch bzw. Köchin. Sie vertieft und erweitert die Allgemeinbildung.

### Aufnahmevoraussetzung:

Die Schülerinnen und Schüler müssen den **Hauptschulabschluss** besitzen.

### Aufnahmeverfahren:

Über die Auswahl entscheidet ein Aufnahmeausschuss aufgrund der mit den Zeugnissen eingereichten Noten in ausgewählten Unterrichtsfächern und weiterer Unterlagen.

<b>Studentafel:</b>	
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>	<b>Lernfelder</b>
<i>mit den Fächern:</i>	
Deutsch/Kommunikation Fremdsprache/Kommunikation Politik Sport Religion	
<b>Berufsbezogener Lernbereich – Theorie und schulische Praxis</b>	
<b>Berufsbezogener Lernbereich – Praxis</b>	
	<b>Die folgenden Lernfelder sind für Theorie und Praxis gleich:</b>
	Arbeiten in der Küche
	Arbeiten im Service
	Arbeiten im Magazin
Eine praktische Ausbildung von 160 Stunden wird in geeigneten Betrieben der Gastronomie und in Großküchen durchgeführt.	

In der Zeit des Betriebspraktikums werden die Schülerinnen und Schüler von in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften beraten.

## Berechtigungen:

- Der erfolgreiche Abschluss der **einjährigen Berufsfachschule Gastronomie** wird als erstes Ausbildungsjahr auf die Ausbildungsberufe Fachhilfe im Gastgewerbe, Restaurantfachfrau bzw. -fachmann, Hotelfachfrau bzw. -fachmann und Köchin bzw. Koch angerechnet. Ziel ist es, in das zweite Jahr der dualen Ausbildung einzusteigen.
- Der erfolgreiche Besuch der **einjährigen Berufsfachschule Gastronomie** in Verbindung mit dem Hauptschulabschluss berechtigt nach Maßgabe der Aufnahmebestimmungen zum Eintritt in die **Klasse 2** der **zweijährigen Berufsfachschule Ernährung, Hauswirtschaft und Pflege**.
- Mit der **einjährigen Berufsfachschule Gastronomie** ist die Schulpflicht erfüllt, soweit kein Ausbildungsverhältnis eingegangen wird.